Einkaufs-AGB

1. Anwendungsbereich

1. Anwendungsbereich Diese Bestellbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Bestellungen der Alfred Paulsen GmbH & Co. KG (Besteller) über Lieferungen und Leistungen durch Lieferanten (Verkäufer), die Unternehmer sind, auch wenn sie bei späteren Bestellungen nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen des Verkäufers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Abweichenden Geschäftsbedingungen oder Gegenbestätigungen des Verkäufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Auftragsbestätigungen, Vertragsschluss

2. Auftragsbestätigungen, Vertragsschluss Nur die schriftlich erteilten Bestellung en des Bestellers sind verbindlich. Der Besteller kann die Bestellung widerrufen, wenn der Verkäufer sie nicht innerhalb von einem Tag (oder einer in der Bestellung bestimmten anderen Frist) schriftlich bestätigt. Soweit in diesen Bestellbedingungen für Mitteilungen des Bestellers Schriftform vorgesehen ist, können diese auch per Telefax oder andere Datenfernübertragung erfolgen. Abweichungen der Auftragsbestätigung von der Bestellung, mündliche Vereinbarungen vor, bei oder nach Vertragsschluss und Abweichungen von diesen Bestellbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung und Bestätigung des Bestellers.

Zustimmung und Bestätigung des Bestellers. Angebote, Planungen, Entwürfe u.ä. vergütet der Besteller nur bei

ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

3. Vorlagen, Muster, Materialbestellungen

Von dem Besteller überlassene Vorlagen, Muster, Werkzeuge, Material u.ä. bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vereinbarten Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Verwendung und Einsichtnahme zu sichern und ebenso wie die vom Besteller verwendung und Einstentrahme zu siehern und eines wie die von best zur Verfügung gestellten Informationen streng vertraulich zu behandeln. Das Eigentum an Vorlagen, Mustern, Werkzeugen u.ä., die der Verkäufer nach Vereinbarungen herstellt, gehen einschließlich aller Nutzungsrechte mit der Zahlung des vereinbarten Entgelts auf den Besteller über.

mit der Zahlung des vereinbarten Entgelts auf den Besteller über.

4. Leistungszeit, Vertragsstrafe bei Leistungsstörungen
Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich und unbedingt einzuhalten.
Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Leistungen kommt es auf
den Eingang an dem in der Bestellung bezeichneten Empfangsort, bei Werkverträgen, Lieferungen mit Montage sowie Leistungen auf deren Abnahme an. Absehbare Verzögerungen bei Lieferung, Leistung oder Nacherfüllung sind dem Besteller unverzüglich unbeschadet seiner Ansprüche mitzuteilen. Bei Überschreiten des Liefer-/Leistungstermins aus vom Verkäufer zu vertretenden Gründen ist der Besteller berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 %, pauschaliert jedoch höchstens 10% des Bestellwerts zu von 0,3 %, pauschallert jedoch nochstens 10% des Bestellwerts zu verlangen, soweit der Verkäufer dem Besteller nicht die Entstehung eines geringeren Schadens nachweist; weitergehende konkrete Ansprüche (Schadensersatz und Rücktritt) des Bestellers bleiben unberührt. Unterbleibt bei der Annahme von Lieferung, Leistung oder Nacherfüllung der

bei der Annahme von Lieferung, Leistung oder Nacherfüllung der Vorbehalt der Vertragsstrafe, kann die Vertragsstrafe gleichwohl bis zur Schlussrechnung geltend gemacht werden. Wird der Liefer-/Leistungstermin durch höhere Gewalt überschritten oder die An-/Abnahme der Lieferung/Leistung verhindert, kann der Besteller nach erfolgloser Fristsetzung nach seiner Wahl vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder den Termin verlängern, ohne dass der Verkäufer in diesen Fällen Ansprüche auf Schadensersatz u.a. hat.

5. Erfüllungsort, Versand, Gefahrübergang, Rechnungen Bei Werkverträgen, Lieferung mit Montage und Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei sonstigen Lieferungen mit dem Einnann an

mit der Abnahme, bei sonstigen Lieferungen mit dem Eingang an dem in der Bestellung angegebenen Empfangsort auf den Besteller über

wenn nicht anders vereinbart, gilt die Lieferung DDP Empfangsort einschließlich Verpackung als vereinbart. Bei Preisvereinbarungen Ab Werk oder Lager des Verkäufers (EXW) hat dieser zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, wenn und soweit nicht vom Besteller eine bestimmte Versandart vorgeschrieben ist. Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins notwendige Eilbeförderung trägt der Verkäufer.

tragt der Verkaufer. Zeitgleich mit der Verladung bei Lieferung DDP Empfangsort bzw. der Bereitstellung zur Abholung bei Lieferung EXW oder Lager des Verkäufers bereitselning zur Abribuni gelt Leief ung ZAVV oder Lager des Verkaufers hat der Verkaufer dem Besteller für jede Bestellung (oder, wenn diese in mehreren Teillieferungen abgerufen wird, für jeden Abruf) eine Versandanzeige (Lieferavis) per Telefax oder E-Mail (an den in der Bestellung als Adressat genannten Sachbearbeiter des Bestellers) zu übersenden, in der u.a. Bestellnummer, Abrufnummer, tatsächlich gelieferte Menge und Zeitpunkt der Lieferung genannt werden.

Der Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, bei verderblichen Gütern ist neben den für die Versandanzeige (Lieferavis) hier definierten Angaben auch das Mindesthaltbarkeitsdatum oder dessen Restlaufzeit im Lieferzeitpunkt aufzugeben. Die bei Anlieferung oder Abholung zum Tausch angebotenen Ladehilfsmittel haben den vereinbarten, hilfsweise den handelsüblichen Qualitätsanforderungen mittlerer Art und Güte zu entsprechen; andernfalls kann der Besteller einen Tausch ablehnen. Bei Anlieferung von Waren behält sich der Besteller die Erstellung eines Wiegeprotokolls einer geeichten, hilfsweise öffentlichen Fahrzeugwaage vor. Beschädigungen der Originalverpackung gelieferter Waren oder der Versiegelung/ Verplombung, die Zweifel an der Unversehrtheit oder Unverfälschtheit der Ware begründen, berechtigen den Besteller zur Zurückweisung solcher

Rechnungen sind (einschließlich des als Zweitschrift zu kennzeichnenden Duplikats) unter Anführung der Bestellkennzeichen und der Nummern der einzelnen Positionen vom Besteller zu übersenden und nur bei Vollständigkeit dieser Angaben zur Zahlung fällig.

Mitgebrachtes Verpackungsmaterial und Abfälle sowie insbesondere Verkaufs-, Transport- und Umverpackungen sind unentgeltlich

6. Zahlungen

Rechnungen werden, wenn nicht anders vereinbart, mit 3% Skonto innerhalb Rechnungen werden, wenn nicht anders vereinbart, mit 3% Skonto innern: von 14 Tagen oder netto Kasse innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung und Ware gezahlt. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht wurde und eine korrekte Rechnung vorliegt. Der Besteller kommt in Verzug, wenn er auf eine nach Eintritt der Fälligkeit erfolgende Mahnung des Verkäufers nicht zahlt und Reine Fürzden bestehen. keine Einreden bestehen

Stand: 01.09.2016

Zahlungen gelten nicht als Anerkennung der Lieferung oder Leistung als

Zahlungen geiten nicht als Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß und erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

7. Eingangsprüfung, Mängelhaftung
§ 377 HGB findet dergestalt Anwendung, dass der Besteller außerlich erkennbare Mängel oder Transportschäden innerhalb von 10 Werktagen seit Anlieferung, versteckte Mängel innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung zu rügen hat. Bei Weiterversand oder Umleitung der Ware gilt der Beginn der Untersuchung als bis zum Eintreffen am neuen Bestimmungsort aufgeschaben. Die Kösten für berechtigte Rickspräugens Erstettigfen under aufgeschoben. Die Kosten für berechtigte Rücksendungen, Ersatzlieferungen und Nachbesserungen trägt der Verkäufer.

Der Verkäufer garantiert, dass die zu liefernde Ware dem Lebensmittel und Bedarfsgegenständegesetz sowie allen am Lieferort geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sicherheit, Bestimmingeri zum Geriebe vor Eeseri, Geschiebe das Gerieben, soweit amwendbar, entspricht.
Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Bestellers nach § 437 Nr. 1

und 3 BGB beträgt abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB drei Jahre, im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjahrungsfristen und -regelungen. Die Art der Nacherfüllung wählt der Besteller; das Recht des Verkäufers nach § 439 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 439 Abs. 3 BGB bleibt unberuhrt.

Ist die Sache oder Leistung unter Verletzung einer vom Verkäufer übernommenen Garantie mangelhaft, haftet der Verkäufer stets verschuldensunabhängig auf Schadensersatz. Ist die Sache mangelhaft, ohne dass hierfür eine Garantie übernommen wurde, kann er sich gegenüber dem dass niertur eine Garantue übernommen wurde, kann er sich gegenüber der Anspruch des Bestellers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendung nicht entlasten, auch wenn er beweist, dass die Nichterfüllung seiner Pflichten auf einem außerhalb seines Einflussbereichs liegenden Hinderungsgrund beruht und dass von ihm vernünftigerweise nicht erwartet werden konnte, den Hinderungsgrund bei Vertragsabschluss in Betracht zu ziehen oder den Hinderungsgrund oder seine Folgen zu vermeiden oder zu überwinden; wenn sich der Verkäufer eines Dritten bediente, kann er sich ebenfalls nicht entlasten, wenn er selbst nach diesen Voraussetzungen entlastet ist und dieser Dritte selbst ebenfalls nach diesen Voraussetzungen befreit wäre, wenn diese Voraussetzungen auf ihn Anwendung fänden.

lst die Lieferung oder Leistung mangelhaft, bedarf die Ausübung der Rechte des Bestellers wegen der Mängel insbesondere auch dann keiner Fristsetzung, wenn der Verkäufer nach Eintritt des Verzugs lieferte oder der Besteller zur Vermeidung eigenen Verzugs gegenüber seinen Abnehmern oder anderer Dringlichkeit ein besonderes Interesse an sofortige oder anderer Dringlichkeit ein besonderes Interesse an sofortiger Ausübung seiner Rechte hat. Wenn der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung ganz oder teilweise neu liefert oder nachbessert, beginnen die Fristen zur Verjährung der Mängelansprüche erneut zu laufen. Der Verkäufer garantiert, dass die Lieferung oder Leistung frei von gewerblichen Schutzrechten Dritter ist, insbesondere diese nicht der vertraglich vorgesehenen Nutzung am Erfüllungsort oder einem vertraglich sterstellt der Betitigungsschaftschaften. Die Nerführungsfelt für vereinbarten Bestimmungsort entgegenstehen. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Rechtsmängelhaftung beträgt 10 Jahre ab Übergabe. Der Verkäufer verpflichtet sich, bei der Ausführung von Aufträgen des Bestellers nur solche Personen einzusetzen, die über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen verfügen und verpflichtet sich, den Besteller im Falle eines Verstoßes von allen Ansprüchen freizustellen.

8. Geheimhaltung

Der Verkäufer hat die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten und Lieferungen einschließlich der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Muster vertraulich zu behandeln. Auch die Tatsache der Geschäftsbeziehung selbst darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers

offengelegt werden.

9. Sonderkündigungsrecht

9. Sonderkündigungsrecht Bei Zahlungseinstellung des Verkäufers, Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verkäufers ist der Besteller berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Im Fall des Rücktritts kann der Besteller gegen angemessene Vergütung für die Weiterführung von Arbeiten vorhandene Einrichtungen und bisher erfolgte Lieferungen und Leistungen des Verkäufers in Anspruch nehmen.

10. Rechtswahl, Gerichtsstand, Sprache Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten gegenüber Kaufleuten ist der Sitz des Bestellers (Otterndorf). Auftragsbestätigung, Versandanzeige (Lieferavis), Lieferschein, Rechnungen und andere vom Verkäufer beizubringende Dokumente sind in deutscher Sprache zu übersenden, falls nicht anders vereinbart.

11. Teilunwirksamkeit
Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bestellbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Rechtwirksamkeit der Bestellbedingungen im Übrigen nicht berührt